



Nybnitzer Kreisblatt.

Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Sonnabends) ein halber Bogen. Der Pränumerationspreis ist 7½ Gr für ein Vierteljahr. Insertionsgebühren werden für die Spaltenzeile 1 Gr berechnet.

Stück 11.

Nybnitz, den 11. März,

1843.

Verordnungen des Königlich-landrath's-Amtes.

56) Aus dem § 3 des allg. Abgabengesetzes vom 30 Mai 1820, und dem dadurch in Absicht der Grundsteuer bestätigten § 54, Tit. 7, Zhl. II, des allg. Landrechts, können ländliche Gemeinden die Befugniß herleiten, die Einsammlung der Grundsteuer durch den Schulzen bewirken zu lassen, und nur für die Klassen- und Gewerbesteuer einen besonderen Erheber zu bestellen. Es ist indes wünschenswerth und ohne Zwang dahin zu wirken, daß die directen Steuern einer Gemeinde von derselben Person erhoben werden.

Die Wahl und Anstellung des Ortserhebers gebührt, da derselbe in den Gesetzen nicht als Bevollmächtigter der Steuerpflichtigen, sondern als Gemeindebeamter, bezeichnet wird, in den mit der Städteordnung beliebenen Städten, wie die jedes städtischen Unterbeamten, dem Magistrate, an anderen Orten der Gemeinde, oder deren Repräsentanten; die Bestätigung des gewählten Erhebers muß, sofern die Verfassung des Ortes dieserhalb nichts Besonderes bestimmt, nach der Vorschrift § 160, Tit. 6, Zhl. II, der Gerichtsobrigkeit überlassen werden. Bei der Wahl selbst haben die Gutsherrschaften blos dann, wenn sie Rusticalgrundstücke besitzen, ein Stimmrecht, indem sie der Gemeinde, durch die Verweisung mit ihrer Steuerzahlung an den Ortserheber, keinesweges haben einverleibt werden sollen. Hiernach darf fortan um so weniger geduldet werden, daß die Bestellung der Ortserheber ohne Mitwirkung der Gemeinde, von der Gutsherrschaft, oder dem Patrimonialgerichte, erfolgt. Es ist aber auch unzulässig, daß die Steuern von den Gemeindegliedern der Reihe nach erhoben werden, da das Gesetz die Bestehung eines Ortserhebers fordert, und die Kreiskasse, so wie der Landrath wissen müssen, an wen sie sich wegen der etwa verbleibenden Rückstände zu halten haben.

Dem Ermessen der wahlberechtigten Gemeinde muß es überlassen bleiben, unter welchen Bedingungen der Ortserheber anzunehmen, und ob derselbe namentlich zur Bestellung einer Kaution zu verpflichten sey. Die Gemeinden müssen jedoch bei jeder Wahl darauf aufmerksam gemacht werden, daß sie für die etwaigen Defecte des Ortserhebers, bei dessen Unvermögen, aufkommen müssen, und es daher in ihrem Interesse liegt, sich dieserhalb sicher zu stellen.